

Drucksachen-Nr.

0607/2026

öffentlich

**Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW
Sitzung am 14.10.2026**

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO NRW

Antragstellerin / Antragsteller

**Name und Anschrift werden hier aus datenschutzrechtlichen
Gründen nicht veröffentlicht.**

Tagesordnungspunkt

**Anregung nach § 24 GO NRW vom 01.07.2026 zur Einrichtung von
modalen Filtern im Herkenfelder Weg zur Verhinderung des
illegalen Kfz-Durchgangsverkehrs**

Beschlussvorschlag:

Die Anregung nach § 24 GO NRW wird zurückgewiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Einsatz von modalen Filtern, insbesondere von Sperrpfosten und vergleichbaren Verkehrseinrichtungen wird in Nordrhein-Westfalen seit 2024 durch den Erlass „Verkehrseinrichtungen und Verkehrshindernisse auf Verkehrsflächen, auf denen Radverkehr zugelassen ist“ geregelt. Demnach dürfen derartige Einrichtungen grundsätzlich nicht eingesetzt werden, wenn deren Zweck ausschließlich darin besteht, eine bereits bestehende verkehrsrechtliche Regelung durchzusetzen.

Im vorliegenden Fall ist der Herkenfelder Weg bereits ausreichend als Anliegerstraße beschildert. Die vom Petenten angeregten modalen Filter, beispielsweise in Form von Pollern, würden daher lediglich der Durchsetzung des bereits bestehenden Verbots des Durchgangsverkehrs dienen, sodass ein Einsatz dieser Einrichtungen nicht zulässig wäre. Darüber hinaus ist aufgrund des erhöhten Unfall- und Verletzungsrisikos für Radfahrende sofern möglich grundsätzlich von der Einrichtung von Pollern auf Flächen mit zugelassenem Radverkehr abzugehen. Der Herkenfelder Weg ist Teil des ausgewiesenen städtischen Radroutennetzes und es ist die Einrichtung einer Fahrradstraße in Prüfung. Der Anteil des Radverkehrs am Gesamtverkehr ist bereits jetzt sehr hoch. Gerade vor diesem Hintergrund sollte vom Einsatz modaler Filter in dieser Straße abgesehen werden. Der erhobene Durchgangsverkehr ist dagegen, obwohl nicht gewollt, nicht so stark ausgeprägt, dass eine erhöhte Gefahr für den öffentlichen Radverkehr oder die Anwohnenden ausgehen würde.

Vor dem Hintergrund der genannten rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen besteht derzeit keine Möglichkeit, die bestehende Anliegerbeschränkung durch Verkehrseinrichtungen wie Sperrpfosten durchzusetzen. Die Überwachung und Ahndung von Verstößen gegen das bestehende Verbot des Durchgangsverkehrs obliegt weiterhin ausschließlich der Polizei.

Von daher ist der Antrag abzulehnen.